

Satzung des Fördervereins der Schule Am Kastanienhain e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Schule Am Kastanienhain e.V. .

Er ist eingetragen in das Vereinsregister der Stadt Königstein im Taunus unter der Registernummer 947.

Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Schule Am Kastanienhain e.V. mit Sitz in Königstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Unterricht und die wissenschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Ausbildung in der Grundschule sowie die Erziehung der Schüler* zu fördern.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, unter anderem durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen oder Gewährung von Beihilfen hierzu, sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen. In Abstimmung mit der Schulleitung können Maßnahmen und Beihilfen auch einzelnen Schülern oder einzelnen Schulklassen gewährt werden.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist an die satzungsgemäße Verwendung gebunden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch sonst darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können ersetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

*Für alle im Satzungstext folgenden Personen- und Amtsbezeichnungen aus Verein und Schule gelten alle geschlechtlichen Optionen (m/w/d).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Kündigung
- durch Ausschluss.

(2) Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat – spätestens 31. Mai – zum 30. Juni in Textform erklärt werden. Eine Kündigung per E-Mail genügt der Textform.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss vom Vorstand beantragt wird.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelne Ämter können in Absprache ausnahmsweise auch für ein Jahr gewählt werden, wenn eine zweijährige Besetzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal zehn Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter gewählt; die übrigen zwei bis sieben Personen als Beisitzer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden oder der Vorstand ergänzt sich selbst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Diese Ergänzung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In sie können in besonderen Fällen und auf Zeit auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (2) Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
 1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 2. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 3. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereitzuhalten. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Auszahlungen bedürfen der Zeichnung nach Nr. (1).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Ausgaben.
- (5) Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt. Ausgeschlossen wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Die Einladung erfolgt in Textform. Eine Einladung per E-Mail genügt der Textform.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und auch über die Neuwahl des Vorstands.

- (4) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann maximal 3 andere Mitglieder vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, die Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Diese Maßnahme ist mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen.
- (6) Der Schulleiter sowie sein Vertreter sind zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie haben ein Recht auf Anwesenheit und Anhörung, jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Mitglieder des Vereins.
- (7) Dasselbe Recht steht einzelnen Lehrern und Klassenelternvertretern zu, wenn der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirates deren Anwesenheit als notwendig bezeichnet haben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 30 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über solche Änderungen kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der mit der Einladung versandten Tagesordnung hingewiesen wurde. Der Einladung ist der bisherige wie auch der neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dieses Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Grundschule Schneidhain bzw. an die

Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich für die geförderte Schule zu verwenden.

- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendung oder sonstigen Vermögensgegenstände nicht zurück.

61462 Königstein-Schneidhain, den 28.03.2019